

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) – St. Augustin
Cologne University of Catholic Theology (CUCT) – St. Augustin

Theologische Fakultät
Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

Statuten

Sankt Augustin 2020

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) – St. Augustin
Cologne University of Catholic Theology (CUCT) – St. Augustin
Arnold-Janssen-Str. 30
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/237 222
Fax: 02241/237 204

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Präambel	5
ARTIKEL 1:	8
§ 1 Ziel und Aufgaben	8
ARTIKEL 2: Vorgeordnete Instanzen, Trägerschaft, Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen	8
§ 2 Der Großkanzler	8
§ 3 Rechtlicher und finanzieller Träger	10
§ 4 Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse	10
ARTIKEL 3: Die Organe der Hochschule	11
§ 5 Der Rektor	11
§ 6 Der Prorektor	13
§ 7 Der Prorektor für Lehre	13
§ 8 Der Kanzler	14
§ 9 Der Senat	14
ARTIKEL 4: Die Ausschüsse der Hochschule	17
§ 10 Der Prüfungsausschuss	17
§ 11 Der Lizentiatsausschuss	19
§ 12 Der Promotionsausschuss	19
§ 13 Der Förderungsausschuss	20
§ 14 Der Ausschuss für Qualitätssicherung und gute wissenschaftliche Praxis	21
ARTIKEL 5: Der Lehrkörper	22
§ 15 Die Mitglieder des Lehrkörpers	22
§ 16 Die Professoren	22
§ 17 Die Dozenten	23
§ 18 Die Juniorprofessoren	24
§ 19 Die Gastprofessoren und Gastdozenten	25
§ 20 Die Lehrbeauftragten	25
§ 21 Suspendierung von Mitgliedern des Lehrkörpers	26
ARTIKEL 6: Die Studentenschaft	27
§ 22 Die Studenten	27
§ 23 Die Zweithörer	28
§ 24 Die Gasthörer	28
ARTIKEL 7:	29
§ 25 Finanzierung und Haushalt	29
ARTIKEL 8:	29
§ 26 Hochschulbibliothek	29
ARTIKEL 9:	29
§ 27 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen	29
ARTIKEL 10: Übergangsvorschriften	30
§ 28 Amtszeit der Leitungsorgane der Hochschule St. Augustin	30
§ 29 Wahl des nächsten Rektors nach Trägerwechsel	30
§ 30 Eckpunkte für Berufungsverfahren bis zur Konstituierung neuer Gremien der akademischen Selbstverwaltung	30
ARTIKEL 11:	31
§ 31 Gültigkeit und Änderung der Statuten	31

*Zur besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form gebraucht, es sind jedoch immer beide und weitere Geschlechter gemeint.

Vorwort

Die vorliegenden Statuten basieren auf der Fassung aus dem Jahr 1999. Sie erhielten die Approbation durch den Hochschulträger am 30.03.1999 (Generalrat der Gesellschaft des Göttlichen Wortes) und am 14.05.1999 (Provinzrat der Norddeutschen Provinz der Gesellschaft des Göttlichen Wortes), durch den Erzbischof von Köln am 08.12.1999 und durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 28.08.1999. Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen erteilte am 11.10.2000 die staatliche Anerkennung der Aufbaustudiengänge Lizentiat und Doktorat.

Die im Zuge der Modularisierung des Magisterstudiengangs erforderlich gewordenen Anpassungen wurden durch den Hochschulträger (Provinzrat der Deutschen Provinz der Gesellschaft des Göttlichen Wortes) am 01.10.2010 und durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 31.07.2011 (Prot. N. 528/ 1999/C) approbiert. Die Akkreditierung des Magisterstudiengangs „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) durch die Akkreditierungsagentur AKAST erfolgte am 14.09.2011.

Die im Zuge des Wechsels der Trägerschaft durch Vereinbarung zwischen dem Steyler Missionare e.V. und der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)-St. Augustin (Cologne University of Catholic Theology) gGmbH erforderlich gewordenen Anpassungen wurden durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 16.12.2019 approbiert und durch den Großkanzler durch Bekanntmachung am 28.1.2020 in Kraft gesetzt.

PRÄAMBEL

Während des preußischen Kulturkampfs gründete der Weltpriester Arnold Janssen am 8. September 1875 in Steyl (Niederlande) für die deutschsprachigen Länder und Holland das erste deutsche Missionsseminar. Aus ihm erwuchs die Gesellschaft des Göttlichen Wortes, deren Mitglieder im deutschen Sprachraum nach ihrer Herkunft „Steyler Missionare“ genannt werden.

Bei der Einweihung des Missionshauses nannte Arnold Janssen als Zweck seiner Gründung die Verbreitung des Evangeliums in den auswärtigen Missionen und die Heranbildung von Missionaren. In der Ausbildung der künftigen Missionare legte er neben den philosophisch-theologischen Studien großes Gewicht auf die Naturwissenschaften und auf die Völker- und Sprachenkunde.

Die Gesellschaft des Göttlichen Wortes weiß sich als missionarische Ordensgemeinschaft zuerst und vor allem der Sendung der Kirche zu allen Völkern verpflichtet. In der Treue zur ursprünglichen Absicht ihres Gründers erfüllt sie den Sendungsauftrag der Kirche in über 50 Ländern in fünf Kontinenten. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit sind neben der Erstverkündigung, dem Aufbau neuer christlichen Gemeinden und der Ausbildung von Missionaren der Einsatz im sozialen und schulischen Bereich und die Pflege der Wissenschaft in Universitäten und anderen Institutionen.

Im Jahre 1913 konnte die Gesellschaft des Göttlichen Wortes nach langwierigen Verhandlungen mit der preußischen Regierung in der Ortschaft Hangelar, zwischen Bonn und Siegburg gelegen, das Missionshaus St. Augustin gründen. Zunächst war es Erholungsheim für Missionare und Wohnheim für studierende Patres. Seit 1919 diente es als Noviziatshaus. 1925 begann das philosophische Studium, dem sich 1932 das theologische anschloss. 1935 wurden die ersten Diakone, die ihre gesamte Ausbildung in St. Augustin erhalten hatten, zu Priestern geweiht.

Die nationalsozialistische Regierung hob 1941 das Missionspriesterseminar auf, beschlagnahmte den gesamten Besitz und vertrieb Professoren und Studenten. Während des Zweiten Weltkriegs wurden die Gebäude schwer beschädigt. Bald nach Kriegsende begann man nach den Aufräumungs- und Bauarbeiten wieder mit dem Aufbau des Noviziats und mit den philosophischen und theologischen Lehrveranstaltungen. Die folgenden Jahre brachten eine erfreuliche Entwicklung, die St. Augustin zur bedeutendsten Niederlassung der Steyler Missionare im deutschen Sprachraum werden ließ. Die Stadt Sankt Augustin leitet ihren Namen vom Missionspriesterseminar her.

1962 verlegte die Ordensleitung das Anthropos Institut, das seine Hauptaufgabe in der Herausgabe der internationalen Zeitschrift für Völker- und Sprachenkunde Anthropos – 1906 gegründet von P. Wilhelm Schmidt – sieht, von der Schweiz nach Sankt Augustin. Das Anthropos Institut war 1931 in St. Gabriel bei Wien errichtet worden; infolge der Vorgänge nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich hatte es seinen Sitz vorübergehend in die neutrale Schweiz verlegen müssen. Der Erforschung fremder Kulturen und Religionen, deren Kenntnis eine wichtige Voraussetzung für die missionarische Verkündigung darstellt, widmen sich außerdem das 1961 gegründete Missionswissenschaftliche Institut St. Augustin und das 1935 von P. Franz Xaver Biallas in Peking gegründete Institut Monumenta Serica, das 1972 von Los Angeles nach Sankt Augustin übersiedelte. Es veröffentlicht Studien über die Geschichte, die Kultur und die Sprachen Chinas und seiner Nachbarländer. Alle diese Institute stehen in enger Zusammenarbeit mit der Hochschule und helfen mit, eine philosophisch-theologische Ausbildung anzubieten, die ausgerichtet ist auf einen missionarischen Einsatz in der Welt- und Ortskirche.

1965 erfolgte durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen die Aggregation der Hochschule an das Pontificio Ateneo Sant' Anselmo in Rom. Diese Aggregation wurde 1972 abgelöst durch die Errichtung der missionstheologischen Spezialisierung der Hochschule als Sektion der Theologischen Fakultät des Pontificio Ateneo Sant' Anselmo. 1973

wurde das philosophisch-theologische Grundstudium der Hochschule der Theologischen Fakultät des Pontificio Ateneo Sant' Anselmo affiliert. 1978 wurde die Sektion in perpetuum errichtet, sodass aufgrund dieser Rechtsstellung die Hochschule die je viersemestrigen Aufbaustudiengänge des Lizentiats und Doktorats in „Theologie mit missionswissenschaftlicher Spezialisierung“ einführte. 1982 wurde der Hochschule das Recht gewährt, den Diplomstudiengang Katholische Theologie einzurichten und den akademischen Grad „Diplomtheologe/in“ zu verleihen. Die staatliche Anerkennung der Hochschule und des Diplomstudiengangs durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte 1983. 1999 wurde die Hochschule durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Theologischen Fakultät erhoben, wodurch die Affiliation mit dem Pontificio Ateneo Sant' Anselmo beendet wurde. Die staatliche Anerkennung der Aufbaustudiengänge durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte im Jahr 2000.

Im Zuge des Bologna-Prozesses wurden mit dem Wintersemester 2010/11 der Diplomstudiengang in den modularisierten Magisterstudiengang überführt und eine entsprechende Magisterstudienordnung und Magisterprüfungsordnung in Kraft gesetzt.

Seit dem 28.1.2020 ist die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)-St. Augustin (Cologne University of Catholic Theology) gGmbH neue Trägerin der Hochschule. Die Statuten wurden durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 16.12.2019 approbiert und durch den Großkanzler durch Bekanntmachung am 28.1.2020 in Kraft gesetzt.

Am 18. Oktober 1965 (AZ N. 1684/64/15) erfolgte durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen die Aggregierung der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin an das Pontificio Ateneo Sant' Anselmo in Rom. Diese Aggregierung wurde durch Dekret derselben Kongregation vom 25. März 1972 (AZ N. 424/71) abgelöst durch die Errichtung der missionstheologischen Spezialisierung der Hochschule als Sektion der Theologischen Fakultät des Pontificio Ateneo Sant' Anselmo. Diese Regelung galt zunächst für fünf Jahre. Durch Dekret derselben Kongregation vom 28. Januar 1978 (AZ N. 424/71) wurde diese Sektion in perpetuum errichtet. Durch Dekret derselben Kongregation vom 24. Juni 1973 (AZ N. 887/73/2) wurde das philosophisch-theologische Grundstudium der Hochschule der Theologischen Fakultät des Pontificio Ateneo Sant' Anselmo in perpetuum affiliert. Durch Dekret derselben Kongregation vom 5. Oktober 1982 (AZ N. 894/80) wurde der Hochschule ad triennium et ad experimentum und durch Dekret vom 4. Juli 1986 (AZ N. 818/79) donec aliter provideatur das Recht gewährt, den Diplomstudiengang Katholische Theologie einzurichten und den akademischen Grad „Diplom-Theologe/in“ zu verleihen. Durch Dekret derselben Kongregation vom 28. August 1999 (Prot. N. 528/99) wurde die Hochschule zur kirchlichen Fakultät erhoben. Sie hat damit das Recht, eigenständig alle kirchlichen Grade mit kanonischer Wirkung zu verleihen. Die Hochschule führt seitdem den Namen „Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin – Theologische Fakultät – Kirchlich und staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule.“ Die Lizentiats- und Promotionsordnung der Hochschule wurde durch dasselbe Dekret genehmigt. Der im Rahmen des Bologna-Prozesses neu eingerichtete Studiengang „Magister Theologiae“ und der strukturierte Aufbaustudiengang Lizentiat wurden durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 31. Juli 2011 (Prot. N. 528/1999/C) ad quinquennium approbiert. Durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 16.12.2019 hat die Hochschule das uneingeschränkte Recht im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung und Kraft ihrer eigenen Statuten und Ordnungen akademische Grade im Namen des Heiligen Stuhls zu verleihen (Mag. theol., Lic. theol., Dr. theol.).

Durch Erlass des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1983 (AZ III B 3 - 5299 - 67/83) wurde die Hochschule und der Diplomstudiengang gemäß § 115 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV NRW. S. 248) staatlich anerkannt.

Durch Erlass des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1969 (AZ III B 40-13/0 Nr. 4255/69) wurde die Abschlussprüfung als erste Teilprüfung im Fach Religionslehre an Gymnasien anerkannt. Durch Erlass vom 18. Mai 1978 (AZ III C 140-21/0 Nr. 2759/77) wurde die Abschlussprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II als Teilprüfung in Religionslehre als erstem und zweitem Fach, im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I und für die Sonderpädagogik als Teilprüfung im Fach Religionslehre anerkannt.

Durch Erlass des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Oktober 2000 (AZ 416-6232) wurden die Aufbaustudiengänge des Lizentiats und Doktorats in Theologie gemäß § 114 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen (HG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190) staatlicherseits anerkannt. Im Zuge des Bologna-Prozesses wurde mit dem Wintersemester 2010/11 der Diplomstudiengang in den modularisierten Magisterstudiengang überführt und eine entsprechende Magisterstudienordnung und Magisterprüfungsordnung in Kraft gesetzt.

Durch Erlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.1.2020 wurden der Wechsel des Trägers der Hochschule und die Namensänderungen der Hochschule ihres Namens staatlich anerkannt.

ARTIKEL 1

§ 1

Ziel und Aufgaben

(1)

Die Hochschule dient der Pflege und Entwicklung der Theologie und ihrer Nachbarwissenschaften in Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Wissenstransfer mit dem Schwerpunkt „Mission, Kulturen, Religionen“.

(2)

Die Hochschule hat die Aufgabe, durch wissenschaftliche Forschung die in ihr vertretenen Disziplinen zu betreiben und voranzubringen. Das sind jene Disziplinen, die direkt oder indirekt mit der christlichen Offenbarung verbunden sind oder die auf direkte Weise der Sendung der Kirche dienen, und daher vor allem die Kenntnis der christlichen Offenbarung und der mit ihr verbundenen Bereiche vertiefen, systematisch die in ihr enthaltenen Wahrheiten freilegen, in ihrem Licht die Probleme der fortschreitenden Zeit betrachten und sie den Menschen der Gegenwart in einer den verschiedenen Kulturen angepassten Weise darzulegen und so das Heranreifen einer Spiritualität der globalen Solidarität begünstigt (*Veritatis gaudium Art. 3 Nr. 1, Pro-oemium 4a*).

(3)

Die Hochschule hat die Aufgabe, die Studierenden in ihren Disziplinen nach Maßgabe der katholischen Lehre zu hoher Qualifikation heranzubilden und sie für ihre künftigen Aufgaben sinnvoll vorzubereiten sowie für eine fortdauernde Weiterbildung vor allem derer, die im kirchlichen Dienst stehen, zu sorgen (*Veritatis gaudium Art. 3 Nr. 2*).

(4)

Die Hochschule hat die Aufgabe, in enger Gemeinschaft mit dem Leitungsamt der Kirche den ihrer Natur entsprechenden wirksamen Beitrag in der Zusammenarbeit mit den Ortskirchen und mit der Weltkirche beim gesamten Werk der Glaubensverkündigung zu erbringen. Sie fördert geeignete Synergien mit akademischen Einrichtungen der verschiedenen Länder und mit Studienzentren verschiedener kultureller und religiöser Traditionen (*Veritatis gaudium Art. 3 Nr. 3, pro-oemium 4c*).

(5)

Die Hochschule ist der Inter- und Transdisziplinarität verpflichtet. Sie fördert den Dialog auf allen Gebieten und mit den Christen der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften und jenen, die anderen Religionen oder humanistischen Überzeugungen angehören. Sie arbeitet mit in- und ausländischen Universitäten, Hochschulen und Institutionen in Forschung und Lehre zusammen und begründet zu diesem Zweck auch entsprechende Partnerschaften. (*Veritatis gaudium, pro-oemium 4b und d*).

(6)

Unbeschadet der Rechte der Trägerin hat die Hochschule das Recht zur Selbstverwaltung.

ARTIKEL 2

VORGEORDNETE INSTANZEN, TRÄGERSCHAFT, BEGRÜNDUNG UND BEENDIGUNG VON ARBEITSVERHÄLTNISSEN

§ 2

Der Großkanzler

(1)

Der Großkanzler der Hochschule ist der Erzbischof von Köln. Er vertritt den Heiligen Stuhl gegenüber der Hochschule und diese gegenüber dem Heiligen Stuhl (*Veritatis gaudium Art. 12*).

(2)

Er hat folgende Aufgaben:

1.

Er trägt Sorge für den ständigen Fortschritt der Hochschule und wacht darüber, dass die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche gewahrt und deren Normen eingehalten werden.

2.

Er fördert enge Beziehungen zwischen allen Gliedern der akademischen Gemeinschaft.

3.

Er unterbreitet die Statuten der Hochschule und deren Änderungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Prüfung und Genehmigung.

4.

Er schlägt dem Senat geeignete Personen für die Wahl zum Rektor unter Beachtung von § 9 Abs. 3 Nr. 1 vor; er ernennt den Rektor nach dessen Bestätigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen und nachdem er von diesem die Professio fidei sowie den Treueeid entgegengenommen hat.

5.

Er bestätigt die Ernennung des Prorektors und des Prorektors für Lehre durch den Rektor.

6.

Er ernennt auf Vorschlag des Rektors, der diesen im Einvernehmen mit dem Senat unterbreitet, die Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten nachdem er für sie gemäß § 19 Abs. 2 und entsprechend den partikularen und universalkirchlichen Vorschriften vom Apostolischen Stuhl das „Nihil obstat“ eingeholt hat. Er erteilt ihnen, sofern ihr Fach Glaube und Sitte betrifft, nach Ablegung der „Professio fidei“ die Lehrbeauftragung (Missio canonica). Die Professoren und Juniorprofessoren der anderen Fächer erhalten von ihm die Lehrerlaubnis (Venia docendi).

7.

Er beurlaubt Professoren und Dozenten gemäß § 19 Abs. 3 bzw. § 20 Abs. 5, sofern er dies nicht der Geschäftsführung der Trägerin überträgt.

8.

Er versetzt gemäß § 16 Abs. 4 Professoren und gemäß § 17 Abs. 5 Dozenten in den Ruhestand.

9.

Er entzieht gegebenenfalls gemäß § 21 Abs. 5 die kirchliche Lehrbeauftragung (Missio canonica) bzw. die Lehrerlaubnis (Venia docendi) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung.

10.

Er enthebt aus schwerwiegenden Gründen den Rektor, den Prorektor und den Prorektor für Lehre des Amtes, vor allem, wenn ihnen die kirchliche Lehrbeauftragung (Missio canonica) bzw. die Lehrerlaubnis (Venia docendi) entzogen wurde.

11.

Er prüft, ob die Einstellung eines Lehrenden unterbleibt oder ob einem Lehrenden die kirchliche Lehrbeauftragung bzw. die Lehrerlaubnis aufgrund von Verstößen des Betreffenden gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung entzogen wird.

12.

Er prüft und genehmigt die Ordnungen und Satzungen der Hochschule, die nicht der Genehmigung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen bedürfen, und bringt sie dem Heiligen Stuhl zur Kenntnis.

13.

Er billigt gegebenenfalls Vereinbarungen, zur Zusammenarbeit der Hochschule mit einer anderen Hochschule und Forschungseinrichtungen, sofern er dies nicht der Geschäftsführung der Trägerin überträgt und bringt etwaige Vereinbarungen, unbeschadet einer etwaigen Genehmigungserfordernis, der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Kenntnis.

14.

Er informiert die Kongregation für das Katholische Bildungswesen über die wichtigsten Ereignisse und legt ihr alle fünf Jahre zusammen mit der eigenen Stellungnahme einen detaillierten Bericht über die Lehr- und sonstige Tätigkeit der Hochschule sowie über ihre finanzielle Lage und die strategische Entwicklungsplanung vor.

§ 3

Rechtlicher und finanzieller Träger

(1)

Rechtlicher und finanzieller Träger der Hochschule ist die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) – St. Augustin gemeinnützige GmbH, deren Alleingesellschafterin die Stiftung zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung des Erzbistums Köln ist.

(2)

Die Trägerin wird durch die Geschäftsführung vertreten, soweit nicht im Gesellschaftervertrag oder diesen Statuten anderes festgelegt ist. Sie hat ihren Sitz in Köln.

(3)

Für die finanziellen Belange der Hochschule ist die Trägerin zuständig.

§ 4

Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse

(1)

Die Trägerin begründet und beendet die Dienst- und Arbeitsverhältnisse mit dem Rektor und dem Kanzler, sofern dieser nicht auch mit der Geschäftsführung der Trägerin betraut ist, den Professoren und den anderen in einem haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis an der Hochschule Lehrenden. Ist der Kanzler der Hochschule zugleich Geschäftsführer der Trägerin, wird er nach den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen der Trägerin bestellt.

(2)

Vor dem Abschluss von Arbeitsverträgen mit hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professoren unterrichtet die Trägerin das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 74 Abs. 2 HG NRW. Den Abschluss von hauptberuflichen Arbeitsverträgen mit Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten bringt sie über den Großkanzler auch der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Kenntnis.

(3)

Der Abschluss von Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern erfolgt, soweit sie einer Professur oder einer mit der eigenständigen Vertretung eines Faches beauftragten Dozentur zugeordnet sind, auf deren Vorschlag durch die Hochschule auf der Grundlage des Stellenplans der Trägerin.

(4)

Vorgesetzter des Kanzlers der Hochschule, sofern dieser nicht auch mit der Geschäftsführung der Trägerin betraut ist, der Professoren und der anderen hauptberuflich Lehrenden ist der Geschäftsführer der Trägerin. Weisungsberechtigt gegenüber den Lehrbeauftragten ist der Rektor. Professoren sind Vorgesetzte des ihnen zugeordneten wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals. Vorgesetzter der Mitarbeiter der Verwaltung ist der Kanzler. Die den akademischen Lehrern der Theologie gebührende Freiheit der Forschung und der klugen Meinungsäußerung in den Bereichen, in denen die über Sachkenntnis verfügen, bleibt dabei unberührt (vgl. can. 218 CIC).

ARTIKEL 3 **DIE ORGANE DER HOCHSCHULE**

§ 5 **Der Rektor**

(1)

Aufgaben:

1.

Der Rektor leitet die Hochschule nach Maßgabe des kirchlichen Hochschulrechts und dieser Statuten im Rahmen der staatlichen Anerkennung (*Veritatis gaudium, Ordinationes, Art. 16 Nr. 1*). Solange die Hochschule nur über eine Fakultät verfügt, nimmt er auch die Aufgaben des Dekans wahr. Er wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch den Kanzler, in akademischen Angelegenheiten durch den Prorektor vertreten. Rektor und Kanzler tragen die Verantwortung für eine rechts- und ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Hochschule, für die Verfolgung ihrer Zielsetzung und für die Qualität von Forschung und Lehre. Sie erarbeiten den Entwurf des Struktur- und Entwicklungsplans, der unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats gem. § 9 Abs. 3 Nr. 3 der Zustimmung der Trägerin bedarf. Dem Rektor steht es zu „die wirtschaftliche Verwaltung zu überwachen“ (Art. 16 Nr. 1 OrdVG).

2.

Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. In akademischen Angelegenheiten wird er durch den Prorektor vertreten, für den Bereich Lehre und Studium durch den Prorektor für Lehre, in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch den Kanzler.

3.

Der Rektor bereitet die Sitzungen des Senats vor, leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

4.

Der Rektor beruft und ernennt im Einvernehmen mit dem Senat die Lehrbeauftragten, Gastdozenten und Gastprofessoren.

5.

Der Rektor erteilt den Lehrbeauftragten, die nicht in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, die Lehrerlaubnis (*Venia docendi*).

6.

Der Rektor entscheidet über die Zulassung von Bewerbern als Studierende, Zweithörer und Gasthörer. Er kann dies auf den Prorektor für Lehre übertragen.

7.

Der Rektor stellt die Zeugnisse, Magister-, Lizentiats- und Promotionsurkunden aus, unterschreibt sie und versieht sie mit dem Dienstsiegel. Zudem stellt er zugleich mit dem Prüfungszeugnis das Diploma supplement aus.

8.

Er informiert den Großkanzler über die wichtigsten Ereignisse.

9.

Der Rektor schreitet ein gemäß § 21 Abs. 1 bis 4 bei schwerwiegenden Verstößen von Mitgliedern des Lehrkörpers gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung.

10.

Der Rektor schreitet ein gemäß § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 5 oder § 24 Abs. 5 bei schweren Ordnungsverstößen von Studierenden, Zweithörern oder Gasthörern.

11.

Der Rektor enthebt den Prorektor für Lehre seines Amtes, wenn diesem die kirchliche Lehrbeauftragung (Missio canonica) bzw. Lehrerlaubnis (Venia docendi) entzogen worden ist.

12.

Der Rektor legt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen jedes Jahr auf elektronischem Wege die jährliche Statistik und die aktualisierten Daten der Hochschule vor.

(2) Rechte:

1.

Der Rektor hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse und der Studentenkonzferenz mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten zu lassen.

2.

Der Rektor besitzt alle Rechte, die ihm im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung zustehen.

(3) Wahl:

1.

Der Rektor muss Professor einer theologischen Disziplin sein, insofern er gleichzeitig die Aufgabe des Dekans wahrnimmt. Er soll grundsätzlich der hauptberuflich tätigen Professorenschaft der Hochschule angehören.

2.

Zur Vorbereitung der Bestellung des Rektors, dessen Amtszeit vier Jahre beträgt, wird eine Findungskommission eingesetzt. Drei Mitglieder der Findungskommission werden vom Senat gewählt, drei Mitglieder von der Trägerin benannt und ein Mitglied gemeinsam von der Trägerin und vom Senat bestellt. Die Findungskommission wählt aus den externen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

3.

Die Findungskommission leitet ihren Wahlvorschlag dem Großkanzler zu. Dieser legt den Wahlvorschlag dem Senat vor, nachdem er dessen Bestätigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen für den Fall der Wahl durch den Senat geklärt hat.

4.

Wird als Rektor ein Professor der Katholischen Theologie bestellt, der an einer anderen Hochschule in einer unbefristeten hauptberuflichen Position tätig war und für den das entsprechende Nihil obstat vorliegt, so kann nach Abschluss seiner Tätigkeit als Rektor auch die Berufung auf eine Professur erfolgen; ein Berufungsverfahren findet in diesem Fall nicht statt. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dies vor Beginn der Amtszeit vereinbart werden.

5.

Der Rektor kann vom Senat mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder, die eine 3/4 – Mehrheit auch der Mitglieder der Gruppe der Professoren umfasst, abgewählt werden. Die Entlassung des abgewählten Rektors wird durch den Großkanzler formalrechtlich geprüft und in Schriftform festgestellt. Rekurs an den Heiligen Stuhl ist möglich (cann. 1732-1739; 1445 §2).

(4)

Suspendierung:

Der Rektor wird vom Großkanzler seines Amtes enthoben, wenn ihm die kirchliche Lehrbeauftragung (Missio canonica) bzw. die Lehrerlaubnis (Venia docendi) entzogen worden ist.

§ 6

Der Prorektor

Der Prorektor, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt, wird auf Vorschlag des Rektors vom Senat unter Beachtung von § 9 Abs. 4 gewählt und vom Großkanzler bestellt. Er vertritt den Rektor in akademischen Angelegenheiten. Er soll der Professorengruppe angehören. Wiederwahl ist möglich. Der Prorektor wird vom Großkanzler seines Amtes enthoben, wenn ihm die kirchliche Lehrbeauftragung (Missio canonica) bzw. Lehrerlaubnis (Venia docendi) entzogen worden ist.

§ 7

Der Prorektor für Lehre

(1)

Der Prorektor für Lehre wird auf Vorschlag des Rektors vom Senat unter Beachtung von § 9 Abs. 4 für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und vom Großkanzler bestellt. Er soll der Professorengruppe oder der Gruppe des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. Wiederwahl ist möglich. Der Prorektor für Lehre wird vom Großkanzler seines Amtes enthoben, wenn ihm die kirchliche Lehrbeauftragung (Missio canonica) bzw. Lehrerlaubnis (Venia docendi) entzogen worden ist.

(2)

Aufgaben:

1.

Der Prorektor für Lehre fördert und koordiniert die gesamte Tätigkeit der Hochschule im Bereich von Lehre und Studium.

2.

Er lässt im Namen des Rektors nach den Statuten die Studierenden zu oder schließt sie aus.

3.

Er stellt die Studienbescheinigungen und sonstigen Dokumente der Hochschule aus, unterschreibt sie und versieht sie mit dem Dienstsiegel; ausgenommen sind Zeugnisse und Magister-, Lizentiats- und Promotionsurkunden.

4.
Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper und den Studierenden, die dem Senat angehören, das Vorlesungsverzeichnis.

5.
Er berät die Studierenden in Fragen des Studienverlaufs, und erstellt mit ihnen ein verbindliches Studienabkommen; dies gilt insbesondere auch für Studierende mit besonderen Beeinträchtigungen.

(3)
Der Prorektor für Lehre wird vom Großkanzler seines Amtes enthoben, wenn ihm die kirchliche Lehrbeauftragung (Missio canonica) bzw. Lehrerlaubnis (Venia docendi) entzogen worden ist.

§ 8

Der Kanzler

(1)
Der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule. Er ist zuständig für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten der Hochschule und für sonstige Verwaltungsaufgaben.

(2)
Zum Kanzler kann bestellt werden, wer auf Grund seiner Ausbildung sowie einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass er zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignet ist.

(3)
Der Senat ist vor der beabsichtigten Bestellung des Kanzlers anzuhören. Er kann der Trägerin eigene Personalvorschläge unterbreiten.

(4)
Der Kanzler wird für jeweils fünf Jahre von der Trägerin bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Als Kanzler der Hochschule soll ein Geschäftsführer der Trägerin bestellt werden, sofern nicht sachliche Gründe für die Bestellung einer anderen Person sprechen. Die Betrauung mehrerer Personen mit Geschäftsführungsaufgaben ist möglich.

(5)
Der Kanzler ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule zuständig und übt im Rahmen der Satzung kumulativ mit dem Rektor das Hausrecht aus.

§ 9

Der Senat

(1)
Der Senat ist das satzungsgebende und in Grundsatzfragen zuständige Organ der Hochschule. Solange die Hochschule nur über eine Fakultät verfügt, nimmt er auch die Aufgaben des Fakultätsrats wahr.

(2)

Dem Senat gehören an: der Rektor, der Prorektor, der Prorektor für Lehre, der Kanzler sowie als gewählte Mitglieder sechs Mitglieder aus der Gruppe der Professoren zu denen auch die Juniorprofessoren und Dozenten gehören, zwei Mitglieder aus der Gruppe des sonstigen wissenschaftlichen Personals, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals. Der Prorektor, der Prorektor für Lehre und der Kanzler gehören dem Senat ohne Stimmrecht an. Sofern der Kanzler zugleich Geschäftsführer der Trägerin gem. § 8 Abs. 4 Satz 3 ist nimmt er an der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte nicht teil, wenn die Mehrheit des Senats dies sachlich begründet verlangt.

(3)

Der Senat ist für die in diesen Statuten genannten und insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1.

Die Wahl des Rektors auf Vorschlag des Großkanzlers sowie die Mitwirkung an der Abwahl des Rektors, der Bestellung und Abwahl des Prorektors, des Prorektors für Lehre sowie des Kanzlers,

2.

die Stellungnahme zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektors,

3.

die Stellungnahme zum Haushaltsplan sowie zum Struktur- und Entwicklungsplan,

4.

die Mitwirkung am Erlass und an der Änderung der Statuten,

5.

die Einrichtung von Studiengängen vorbehaltlich der Zustimmung des Trägers,

6.

den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen,

7.

die Mitwirkung an der Verleihung der Lehrbefugnis, akademischer Grade und Ehren,

8.

die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge deren Erstellung in einer vom Senat im Einvernehmen mit dem Rektor zu beschließenden Ordnung geregelt wird,

9.

die Festlegung von Forschungsschwerpunkten in Abstimmung mit der Trägerin,

10.

die Billigung von Kooperationsvereinbarungen und Beteiligungen der Hochschule an Forschungsverbänden sowie an juristischen Personen,

11.

Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind,

12.

die Ernennung einer Ombudsperson für den wissenschaftlichen Nachwuchs, Gleichstellung und gute wissenschaftliche Praxis.

(4)

Entscheidungen des Senats mit unmittelbarer Wissenschaftsrelevanz im Bereich von Forschung, Lehre und Berufungen bedürfen neben der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Professoren.

(5)

Sofern der Kanzler nicht an einer Senatssitzung teilnimmt, kann ein Vertreter der Trägerin teilnehmen.

(6)

Die vom Senat beschlossenen Satzungen und Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Trägerin; bei Satzungen und Ordnungen im Bereich von Forschung und Lehre findet lediglich eine Rechtsaufsicht statt.

(7)

Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse zeitlich befristet oder auf Dauer Ausschüsse einrichten. Dazu gehört auch ein Ausschuss für Bibliotheks- und digitale Informationsversorgung.

(8)

Die im Senat vertretenen Gruppen können in eigenen Konferenzen die Sitzungen des Senats vorbereiten und die Einheit und den Austausch in wissenschaftlichen Fragen fördern.

ARTIKEL 4
DIE AUSSCHÜSSE DER HOCHSCHULE

§ 10
Der Prüfungsausschuss

(1)

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1.

Der Prorektor für Lehre als Vorsitzender.

2.

Drei für drei Jahre vom Senat gewählte Vertreter der fest angestellten Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten i.S.d. § 18 Abs. 2.

3.

Ein für ein Jahr gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 2 gewählter Vertreter der Studenten.

(2)

Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung eines der in Abs. 1, Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder tritt an seine Stelle das für drei Jahre gemäß vom Senat gewählte Ersatzmitglied und bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vertreters der Studenten das für ein Jahr gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 2 gewählte Ersatzmitglied.

(3)

Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1.

Er sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen.

2.

Er entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen.

3.

Er ist zuständig für Prüfungsnachfristen.

4.

Er bestimmt gemäß § 6 Abs. 4 der Magisterprüfungsordnung bei mehr als zwei Fachvertretern eines Moduls zwei Prüfer für die schriftliche und/oder mündliche Modulprüfung; in Ausnahmefällen ist der Vorsitzende zuständig.

5.

Er entscheidet gegebenenfalls gemäß § 9 Abs. 6 der Magisterprüfungsordnung über die endgültige Benotung der Klausurarbeiten.

6.

Er benennt gemäß § 10 Abs. 1, Nr. 1 der Magisterprüfungsordnung den Beisitzer für die mündliche Modulabschlussprüfung; in Ausnahmefällen ist der Vorsitzende zuständig.

7.

Er benennt den zweiten Gutachter der Magisterarbeit.

8.

Er verlängert gemäß § 21 Abs. 4 in Ausnahmefällen auf begründeten schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Fachvertreter die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit um höchstens 3 Monate.

9.
Er benennt gemäß § 21 Abs. 10 einen dritten Gutachter der Magisterarbeit, wenn die Bewertung der beiden Gutachter mehr als 3 Noten auseinanderliegt.

10.
Er bestimmt den Zweitprüfer für die Magisterabschlussprüfung und teilt dem Prüfling einen Monat vor der Ablegung der Magisterabschlussprüfung die vom Moderator der Magisterarbeit und vom Zweitprüfer formulierten zehn Thesen schriftlich mit.

11.
Er benennt gemäß § 19 Abs. 5 der Magisterprüfungsordnung den zweiten Prüfer für die mündliche Prüfung im Schwerpunktstudium und teilt dem Prüfling die Benennung zwei Wochen vor der Prüfung mit.

12.
Er entscheidet über die Vergabe eines Leseprogramms in Absprache mit dem Fachvertreter.

13.
Er entscheidet – in Absprache mit dem Dozenten – über den schriftlichen Antrag eines Studierenden auf mögliche Ersatzstudienleistungen und Ersatzprüfungsleistungen, sofern dieser aus schwerwiegenden Gründen einem von ihm belegten Seminar mehr als 4 SWS fernbleiben musste.

14.
Er prüft und entscheidet über Ausnahmen bezüglich des erforderlichen Nachweises der Kenntnis der alten Sprachen am Ende des zweiten Semesters.

15.
Er berät und entscheidet über Beschwerden in Bezug auf die Prüfungen und die Bewertung der Studienleistung.

16.
Er berät und entscheidet – unter Wahrung der Bestimmung in § 22 Abs. 6 – über Ordnungsverstöße, die im Rahmen von Prüfungen begangen worden sind, und über angemessene Sanktionen.

(4)
Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

(5)
Für die Beschlussfassung genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6)
Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 3, Nr. 9 und 10 sind die Betroffenen zu hören.

(7)
Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses von einer zur Beratung und Entscheidung anstehenden Angelegenheit direkt oder indirekt betroffen, so nimmt dieses für die Zeit der Behandlung des entsprechenden Punktes nicht an der Sitzung teil. An seine Stelle tritt gemäß Abs. 2 das jeweilige Ersatzmitglied.

(8)
Bei der Auswahl der Prüfer der Modulabschlussprüfung und bei der Beratung und Festlegung von Noten sind nur die in Abs. 1, Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder bzw. ihr Ersatzmitglied sitz- und stimmberechtigt.

(9)
Über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird Protokoll geführt.

§ 11

Der Lizentiatsausschuss

(1)

Dem Lizentiatsausschuss gehören an:

1.

Der Rektor;

2.

Zwei fest angestellte Dozenten bzw. Professoren i.S.d. § 21 Abs. 2 (bzw. deren Vertreter), die vom Senat für drei Jahre gewählt werden.

(2)

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1.

Er bestätigt die Annahme und den Betreuer des Lizentianden und billigt die Betreuungsvereinbarung sowie gegebenenfalls die Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

2.

Wird eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die der Lizentiand nicht zu vertreten hat, ist der Lizentiatsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung des Lizentiatsstudiums verpflichtet.

3.

Er prüft und entscheidet vor der Zulassung zum Lizentiatsexamen auf der Grundlage des Studienbuches oder anderer entsprechender Unterlagen, ob der Lizentiand den Studienanforderungen gemäß der Lizentiatsordnung Genüge getan hat.

4.

Er bestellt den Korreferenten für das Zweitgutachten der Lizentiatsarbeit.

5.

Er benennt zwei Mitglieder des Lehrkörpers als Prüfer für die mündliche Abschlussprüfung. (Alte Lizentiatsordnung) Er benennt – nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss – den Prüfer für die mündliche Lizentiatsprüfung. (Neue Lizentiatsordnung, gültig ab 1. Oktober 2010)

6.

Er stellt in Absprache mit den Vertretern der einzelnen Fachbereiche den Themenkatalog der mündlichen Abschlussprüfung auf.

7.

Er legt im Einvernehmen mit den Prüfern und dem Bewerber den Prüfungstermin fest.

§ 12

Der Promotionsausschuss

(1)

Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind identisch mit denen des Lizentiatsausschusses.

(2)

Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1.

Er legt fest, in welchen Fächern der Bewerber gegebenenfalls eine Ergänzungsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 der Promotionsordnung abzulegen hat.

2.

Er ist für das Promotionsverfahren zuständig und entscheidet über die Annahme als Doktorand und die Betreuungsvereinbarung. Wird eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses zwischen Betreuer und Doktorand aus Gründen erforderlich, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, ist der Promotionsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung des Promotionsstudiums verpflichtet.

3.

Er ernennt nach Abgabe der Dissertation den Korreferenten für das Zweitgutachten.

4.

Wird von Mitgliedern der Gruppe der Professoren und Juniorprofessoren eine von den Gutachtern abweichende Note vorgeschlagen, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 5 Abs. 7 der Promotionsordnung, ob er einen dritten Gutachter bestellt.

5.

Er beauftragt mit der Durchführung der mündlichen Prüfungen je einen zuständigen Fachvertreter gemäß § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung.

6.

Er setzt im Einvernehmen mit den Prüfern den Termin der mündlichen Prüfungen fest und teilt ihn dem Doktoranden spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Prüfungen schriftlich mit.

7.

Er bestellt die Beisitzer für die Einzelprüfungen gemäß § 6 Abs. 4 der Promotionsordnung.

8.

Ausnahmen von den Vorschriften hinsichtlich der Veröffentlichung der Dissertation bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses (vgl. § 8 Abs. 1 und 2 der Promotionsordnung).

§ 13

Der Förderungsausschuss

(1)

Dem Förderungsausschuss gehören an:

1.

Ein für zwei Jahre vom Senat gewählter Vertreter der fest angestellten Professoren und Dozenten als Vorsitzender.

2.

Ein Vertreter der Trägerin.

3.

Ein für zwei Jahre gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 2 gewählter Vertreter der Studenten.

4.

Ein Vertreter des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung.

(2)
Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vertreters der fest angestellten Professoren und Dozenten tritt an seine Stelle das für zwei Jahre gemäß vom Senat gewählte Ersatzmitglied und bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vertreters der Studenten das für zwei Jahre gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 2 gewählte Ersatzmitglied.

(3)
Aufgabe des Förderungsausschusses ist es, die Studenten bei der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) und zusätzlicher Wege einer finanziellen Förderung wie z.B. Stipendien zu unterstützen und Konzepte einer Ausbildungsförderung zu erarbeiten.

(4)
Der Vorsitzende beruft den Förderungsausschuss bei Bedarf ein und leitet die Sitzung. Der Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung führt die Geschäfte.

(5)
Der Förderungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bzw. die an ihre Stelle getretenen Ersatzmitglieder anwesend sind.

(6)
Für die Beschlussfassung genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7)
In eiligen Fällen kann der Geschäftsführer die Voten der Mitglieder im Umlaufverfahren einholen.

(8)
Ist ein Mitglied des Förderungsausschusses mit einem Förderungsfall, den der Ausschuss zu behandeln hat, anderweitig befasst, so tritt an seine Stelle das jeweilige Ersatzmitglied.

§ 14

Der Ausschuss für Qualitätssicherung und gute wissenschaftliche Praxis

(1)
Dem Ausschuss gehören an:

1.
Der Prorektor als Vorsitzender des Ausschusses ohne Stimmrecht; er wird im Verhinderungsfall vom Prorektor für Lehre vertreten.

2.
Ein vom Senat gewähltes Mitglied, ein von der Trägerin benanntes Mitglied und ein vom Senat im Einvernehmen mit der Trägerin benanntes Mitglied.

(2)
Der Ausschuss wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines seiner Mitglieder durch den Prorektor oder seinen Stellvertreter einberufen.

(3)
Für den Ausschuss gelten die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der staatlich und kirchlich anerkannten Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin“ und die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (approbiert vom Senat am 4. Juni 2007).

(4)
Der Ausschuss ist primärer Ansprechpartner für die externe Qualitätssicherung nach den universalkirchlichen Vorschriften (Art. 1 § 2 der OrdVG).

ARTIKEL 5
DER LEHRKÖRPER

§ 15

Die Mitglieder des Lehrkörpers

(1)

Dem Lehrkörper gehören an:

1.

Die an der Hochschule fest angestellten Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter.

2.

Die Professoren und Dozenten im Ruhestand.

3.

Die Gastprofessoren und Gastdozenten.

4.

Die Lehrbeauftragten.

(2)

Fest angestellte Professoren und Dozenten sind diejenigen, für die das Nihil obstat des Heiligen Stuhls eingeholt wurde (*Veritatis gaudium § 27 Abs. 2*).

(3)

Alle Mitglieder des Lehrkörpers sind gehalten, sich durch vorbildliches Leben, Integrität der Lehre und Pflichtbewusstsein auszuzeichnen, so dass sie wirksam dazu beitragen können, die besondere Zielsetzung einer kirchlichen Bildungseinrichtung zu erreichen. Diejenigen, die in Fachbereichen unterrichten, in denen es um Glaube oder Moral geht, sollen sich dessen bewusst sein, dass diese Aufgabe in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes durchzuführen ist (VG Art. 26).

(4)

Alle Mitglieder des Lehrkörpers, besonders die fest angestellten, sollen untereinander zusammenarbeiten. Sie sollen darüber hinaus mit Dozenten anderer Fakultäten zusammenarbeiten. Sie fördern den Dialog auf allen Gebieten und im Sinne einer wahren Kultur der Begegnung und suchen mit Fachleuten anderer Disziplinen in Verbindung zu bleiben und deren Thesen zu verstehen, sie zu werten und im Licht der geoffenbarten Wahrheit zu beurteilen (*Veritatis gaudium pro-oemium 4b, Ordinationes Art. 13*).

§ 16

Die Professoren

(1)

Die Professoren nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre selbstständig wahr, unbeschadet ihrer Verantwortung zur Einheit und zum Austausch in wissenschaftlichen Fragen. Sie wirken bei der Verwaltung der Hochschule mit und nehmen Prüfungen ab.

(2)

Die Berufung zum Professor setzt voraus:

1.

Ein abgeschlossenes fachspezifisches Hochschulstudium.

2.
Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

3.
Zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen, die sich in einer Habilitation oder in habilitationsähnlichen Leistungen messen lassen. Habilitationsäquivalente Leistungen sind durch mindestens zwei externe Fachgutachten im Rahmen des *Nihil-obstat*-Verfahrens gegenüber der Kongregation für das Katholische Bildungswesen nachzuweisen.

4.
Bereitschaft und Fähigkeit, gemäß dem Bildungsauftrag des Trägers und der besonderen Prägung der Hochschule zu arbeiten.

5.
Ein Professor der Theologie oder der mit ihnen verbundenen Disziplinen führt seine Aufgaben in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes durch (vgl. Art. 26 § 2 *Veritatis gaudium*).

(3)
Ein Professor kann auf begründeten Antrag hin für eine bestimmte Zeit beurlaubt werden. Die Beurlaubung spricht der Großkanzler im Einvernehmen mit dem Senat aus.

(4)
Die Lehrverpflichtung eines Professors endet mit dem Semester, in dem er sein 68. Lebensjahr vollendet. Zu diesem Zeitpunkt tritt er in den Ruhestand. Satz 1 gilt nicht für Professoren, deren Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit wegen der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Rektor ruht.

(5)
Der in den Ruhestand Getretene hat das Recht, Kolloquien und Seminare anzubieten und Magister-, Lizentiats- und Doktorarbeiten zu betreuen.

(6)
Der in den Ruhestand Getretene bleibt Mitglied der Professorenkonferenz, wenn die Vertreter der Professorengruppe im Senat eine solche einrichten, hat aber weder Stimmrecht noch passives Wahlrecht für die Organe und Ausschüsse der Hochschule.

§ 17

Die Dozenten

(1)
Kandidaten, die für die Ernennung als Dozenten vorgesehen sind, werden vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat dem Großkanzler vorgeschlagen und von diesem ernannt.

(2)
Die Dozenten, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der „*Professio fidei*“ vom Großkanzler die kirchliche Lehrbeauftragung (*Missio canonica*). Die übrigen Dozenten erhalten von ihm die Lehrerlaubnis (*Venia docendi*).

(3)
Die Dozenten nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung mit Schwerpunkt in der Lehre selbstständig wahr. Sie wirken bei der Verwaltung der Hochschule mit und nehmen Prüfungen ab.

(4)

Die Berufung zum Dozenten setzt voraus:

1.

Ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

2.

Eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

3.

Bereitschaft und Fähigkeit, gemäß dem Bildungsauftrag des Trägers und der besonderen Prägung der Hochschule zu arbeiten.

4.

Ein Dozent der Theologie oder der mit ihnen verbundenen Disziplinen führt seine Aufgaben in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes durch (vgl. *Art. 26 § 2 Veritatis gaudium*).

(5)

Im Übrigen gilt § 16 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 18

Die Juniorprofessoren

(1)

Juniorprofessoren werden auf Vorschlag des Rektors im Einvernehmen mit dem Senat vom Großkanzler ernannt.

(2)

Die Juniorprofessoren, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der „*Professio fidei*“ vom Großkanzler die kirchliche Lehrbeauftragung (*Missio canonica*).

(3)

Die Juniorprofessoren nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig wahr. Sie wirken bei der Verwaltung der Hochschule mit und nehmen Prüfungen ab.

(4)

Die Berufung als Juniorprofessor setzt voraus:

1.

Ein abgeschlossenes fachspezifisches Hochschulstudium.

2.

Eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die besondere Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

3.

Bereitschaft und Fähigkeit, gemäß dem Bildungsauftrag des Trägers und der besonderen Prägung der Hochschule zu arbeiten.

4.

Ein Juniorprofessor der Theologie oder der mit ihnen verbundenen Disziplinen führt seine Aufgaben in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes durch (*vgl. Art. 26 § 2 Veritatis gaudium*).

(5)

Den Juniorprofessoren ist hinreichend Zeit und Gelegenheit für zusätzliche wissenschaftliche Leistungen zu geben, um sich für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

§ 19

Die Gastprofessoren und Gastdozenten

(1)

Professoren und Dozenten, die an anderen Hochschulen oder Universitäten tätig sind oder waren oder Personen, die wissenschaftlich tätig sind oder waren können vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat für einen befristeten Zeitraum mit Lehrveranstaltungen betraut werden.

(2)

Sie müssen den Lehranforderungen kirchlicher und staatlicher Hochschulen bzw. Fakultäten gerecht werden.

(3)

Sie erfüllen ihren Lehrauftrag selbständig, unbeschadet ihrer Verantwortung zur Einheit und zum Austausch in wissenschaftlichen Fragen im Sinne eines organisch abgestimmten, vollständigen Lehrangebots, und nehmen Prüfungen ab.

(4)

Gastprofessoren und Gastdozenten, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der „Professio fidei“ vom Großkanzler die kirchliche Lehrbeauftragung (*Missio canonica*). Die übrigen Gastprofessoren und Gastdozenten erhalten von ihm die Lehrerlaubnis (*Venia docendi*).

§ 20

Die Lehrbeauftragten

(1)

Personen, die ihre wissenschaftliche Qualifikation erwiesen haben, können in besonderen Fällen zur Deckung des Lehrbedarfs einen zeitlich befristeten Lehrauftrag erhalten.

(2)

Die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation obliegt dem Senat.

(3)

Die Ernennung erfolgt durch den Rektor im Einvernehmen mit dem Senat.

(4)

Lehrbeauftragte, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der „Professio fidei“ vom Großkanzler die kirchliche Lehrbeauftragung (*Missio canonica*). Die übrigen Lehrbeauftragten erhalten von ihm die Lehrerlaubnis (*Venia docendi*).

(5)

Sie erfüllen ihren Lehrauftrag selbständig, unbeschadet ihrer Verantwortung zur Einheit und zum Austausch in wissenschaftlichen Fragen im Sinne eines organisch abgestimmten, vollständigen Lehrangebots, und nehmen Prüfungen ab.

§ 21

Suspendierung von Mitgliedern des Lehrkörpers

(1)

Gerät ein Mitglied des Lehrkörpers in den Verdacht, einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung begangen zu haben, ist der Rektor gehalten, sich unverzüglich über den Tatbestand Klarheit zu verschaffen. Dabei hat er den Betroffenen zu hören.

(2)

Bestätigt sich der Verdacht durch Zeugenaussagen oder andere Beweismittel und gesteht der Betroffene sein Vergehen ein, so führt der Rektor mit ihm ein Gespräch in der Absicht, in einvernehmlicher Weise festzulegen, wie im Fall eines Verstoßes gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder die kirchliche Disziplin in angemessener Form der Widerruf bzw. im Fall eines Verstoßes gegen die integre Lebensführung die notwendige Korrektur erfolgen soll.

(3)

Bestätigt sich der Verdacht durch Zeugenaussagen oder andere Beweismittel, bestreitet jedoch der Betroffene, das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen zu haben, oder verweigert er die Aussage oder lehnt er es ab, die vertretene falsche Auffassung zu widerrufen bzw. seine Lebensführung zu korrigieren, so legt der Rektor die Angelegenheit zur Beratung und Entscheidung dem Senat vor. Der Beschuldigte hat das Recht, vom Senat gehört zu werden.

(4)

Gelingt es dem Senat nicht, die Angelegenheit zu bereinigen, so übergibt der Rektor den Fall über die Trägerin dem Großkanzler, der gemeinsam mit Experten der Hochschule oder mit Außenstehenden zu prüfen hat, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Kirchenrechts zu beachten.

(5)

In besonders schwerwiegenden oder dringenden Fällen kann der Großkanzler zum Wohl der Studierenden und der Gläubigen dem Mitglied des Lehrkörpers die kirchliche Lehrbeauftragung bzw. die Lehrerlaubnis so lange entziehen, bis das ordentliche Verfahren abgeschlossen ist.

(6)

Gerät der Rektor in den Verdacht, einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung begangen zu haben, ist der Großkanzler gehalten, sich über den Tatbestand unverzüglich Klarheit zu verschaffen und Abs. 1 bis 5 entsprechend vorzugehen.

ARTIKEL 6
DIE STUDENTENSCHAFT

§ 22
Die Studenten

(1)

Die Studienbewerber werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. Die Einzelheiten der Immatrikulation, die der Prorektor für Lehre vornimmt, sind in der Immatrikulationsordnung festgelegt.

(2)

Einschlägige Studien, die an anderen Hochschulen, an Universitäten oder in Fernstudien absolviert worden sind, werden unter den in § 5 Buchst. a Nr. 1 bis 6 der Magisterprüfungsordnung genannten Voraussetzungen angerechnet.

(3)

Die Studierenden sind Mitglieder der akademischen Gemeinschaft. Durch eigene Initiativen und durch Mitwirkung in der Studentenkonzferenz (vgl. Abs. 4), im Senat, in den Ausschüssen der Hochschule und bei der Durchführung der von diesen Gremien getroffenen Entscheidungen tragen sie zusammen mit dem Lehrkörper zum Studienerfolg bei.

(4)

Die Studierenden sind Mitglieder der Studentenkonzferenz, die folgende Aufgaben hat:

1.

Sie gibt sich eine eigene Satzung, die der Prüfung durch den Rektor und die Trägerin und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Großkanzler bedarf.

2.

Sie wählt die Vertreter der Studierenden für den Senat, für den Prüfungs- und Förderungsausschuss und je ein Ersatzmitglied für den Prüfungs- und Förderungsausschuss.

3.

Sie regelt die Angelegenheiten der Studierenden.

(5)

Die Studierenden sind verpflichtet, die in der Studienordnung vorgesehenen Pflichtveranstaltungen zu besuchen.

(6)

Wird eine Straftat oder schwere Ordnungswidrigkeit von Klerikern, Seminaristen oder Ordensleuten begangen, so wird diese vom Rektor dem Großkanzler über die Trägerin gemeldet (vgl. *Veritatis gaudium Ordinationes Art. 26 § 1 Nr. 1*). Wird ein Studierender von seinem Oberen aus diesem Grund entlassen, erfolgt auch die Entlassung aus der Hochschule. Laien-theologen können bei Straftaten und schweren Ordnungswidrigkeiten vom Rektor nach Beratung mit dem Senat entlassen werden.

§ 23
Die Zweithörer

- (1)
Als Zweithörer können auf schriftlichen Antrag hin Bewerber zugelassen werden, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Universität eingeschrieben sind.
- (2)
Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prorektor für Lehre. Dabei sind die Vorschriften der Immatrikulationsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3)
Die Zweithörer sind den Ersthörern gleichgestellt. Sie können Leistungsnachweise erwerben in Hauptvorlesungen, Pro- und Hauptseminaren, Praktika und Sprachkursen.
- (4)
Über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten sie auf Wunsch eine Bescheinigung mit dem Vermerk „Zweithörer“.
- (5)
Bei schweren Ordnungswidrigkeiten können Zweithörer vom Prorektor für Lehre nach Beratung mit dem Senat entlassen werden.

§ 24
Die Gasthörer

- (1)
Als Gasthörer können auf schriftlichen Antrag hin Bewerber zugelassen werden, die imstande sind, den Lehrveranstaltungen mit Verständnis zu folgen.
- (2)
Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prorektor für Lehre. Dabei sind die Vorschriften der Immatrikulationsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3)
Gasthörer sind nicht berechtigt, akademische Prüfungen abzulegen, können aber Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen erwerben. Über deren Anrechnung bei akademischen Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4)
Über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erhalten sie auf Wunsch eine Bescheinigung mit dem Vermerk „Gasthörer“.
- (5)
Bei schweren Ordnungswidrigkeiten können Gasthörer vom Prorektor für Lehre nach Beratung mit dem Senat entlassen werden.

ARTIKEL 7

§ 25

Finanzierung und Haushalt

(1)

Die Trägerin stellt der Hochschule die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Haushaltsmittel zur Verfügung.

(2)

Die Trägerin entscheidet über die Finanzierung und die strategische Ausrichtung der Hochschule im Benehmen mit dem Senat und mit dem Rektor.

(3)

Die Trägerin legt den Haushalts- und Stellenplan der Hochschule auf Vorschlag des Rektors im Benehmen mit dem Senat fest. Sie bestimmt die Zahl der Studienplätze und gegebenenfalls die Höhe der Studiengelder.

ARTIKEL 8

§ 26

Hochschulbibliothek

(1)

Die Hochschulbibliothek wird von einer Fachkraft geleitet, die vom Träger ernannt wird. Der Senat ist vor der Ernennung anzuhören.

(2)

Der Bibliotheksleiter ist Vorgesetzter der in der Hochschulbibliothek tätigen Mitarbeiter.

(3)

Bei der Anschaffung von Literatur hat der Bibliotheksleiter die Vorschläge der Fachvertreter zu berücksichtigen, soweit keine gewichtigen Gründe entgegenstehen.

(4)

Der Hochschulträger stellt die für den Unterhalt der Bibliothek erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.

(5)

Die Bewirtschaftung der zugewiesenen Finanzmittel obliegt dem Bibliotheksleiter. Er ist darüber dem Hochschulträger Rechenschaft schuldig.

ARTIKEL 9

§ 27

Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Die Hochschule wird – unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit –, mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre zusammenarbeiten. Form und Inhalt der Zusammenarbeit regeln die beteiligten Hochschulen und Einrichtungen durch Vereinbarungen, die vom Großkanzler gebilligt werden müssen (*Veritatis gaudium pro-oe-mium 4d*).

ARTIKEL 10
ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 28

Amtszeit der Leitungsorgane der Hochschule St. Augustin

(1)

Der beim Wechsel des Trägers amtierende Rektor der Hochschule Sankt Augustin bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit weiter im Amt. § 5 Abs. 3 Nr. 4 gilt entsprechend.

(2)

Der Senat und die Professorenkonferenz bleiben auch nach dem Wechsel des Trägers im Amt. Der Senat wird neu gewählt, sobald neue Wahlordnungen in Kraft gesetzt sind.

(3)

Die Amtszeit des ersten Kanzlers beginnt mit dem Wechsel der Trägerschaft. § 8 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 29

Wahl des nächsten Rektors nach Trägerwechsel

Für die Bestellung des nächsten Rektors nach dem Trägerwechsel gilt § 5 Abs. 3 Nr. 2 in folgender Fassung:

Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors, dessen Amtszeit vier Jahre beträgt, wird eine Findungskommission eingesetzt. Drei Mitglieder der Findungskommission werden vom Senat gewählt, drei Mitglieder von der Trägerin benannt und ein Mitglied gemeinsam von der Trägerin und vom Senat bestellt. Stimmt der Senat auch in einer zweiten Sitzung einem Vorschlag der Trägerin nicht zu, wird das gemeinsame Mitglied von der Trägerin bestellt. Die Findungskommission wählt aus den externen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

§ 30

**Eckpunkte für Berufungsverfahren bis zur Konstituierung neuer Gremien
der akademischen Selbstverwaltung**

(1)

Nach dem Wechsel des Trägers werden die nächsten fünf Professuren in einem außerordentlichen Berufungsverfahren besetzt.

(2)

Die internationale Ausschreibung der nächsten fünf Professuren erfolgt durch die Trägerin im Benehmen mit dem Senat der Hochschule.

(3)

Die jeweiligen Berufungskommissionen werden von der Trägerin gebildet. Mitglieder sind jeweils der Rektor der Hochschule, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter sowie ein Vertreter der Studierenden. Weitere vier professorale Mitglieder der Berufungskommissionen werden von der Trägerin bestellt. Soweit möglich soll auch ein Professor einer ausländischen Hochschule der Berufungskommission angehören. Den Vorsitz führt ein externes Mitglied der Berufungskommission. Der Kanzler kann an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(4)

Das Berufungsverfahren ist an der Bestenauslese zu orientieren. Die Berufungskommission hat ihre wesentlichen Entscheidungen im Berufungsvorschlag zu begründen. Die Trägerin ist berechtigt, einen auswärtigen Gutachter zur vergleichenden Begutachtung des Berufungsvorschlags zu bestellen.

Die Berufungskommission leitet ihren Berufungsvorschlag an die Trägerin sowie an den Vorsitzenden des Stiftungsrats der Stiftung zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung des Erzbistums Köln.

(5)

Die Berufung erfolgt durch die Trägerin. Die Abweichung von der Reihung der Berufungsliste oder ihre Zurückgabe sind zu begründen. Bei Zweifeln an der wissenschaftlichen Qualifikation eines Vorgeschlagenen holt die Trägerin ein auswärtiges Gutachten ein.

ARTIKEL 11

§ 31

Gültigkeit und Änderung der Statuten

(1)

Die Approbation der Statuten erfolgte am 16.12.2019 durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen. Der Großkanzler hat sie am 28.1.2020 bekanntgemacht und dadurch in Kraft gesetzt.

(2)

Die Statuten und ihre Änderungen werden vom Senat beschlossen. Sie bedürfen des Einverständnisses der Trägerin, die Vorschläge zur Änderung unterbreiten kann, und der Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen. Die Trägerin unterrichtet den Minister für Wissenschaft und Forschung über die Statuten und deren Änderung.

(3)

Die Statuten sind an das Akkomodationsdekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Apostolischen Schreiben „*Veritatis gaudium*“ in der jeweils geltenden Fassung anzupassen. Vor einer entsprechenden Anpassung oder, falls eine solche nicht erforderlich wird, alle acht Jahre, sind die Statuten im Hinblick auf Wirksamkeit, Angemessenheit, Effektivität und Effizienz zu evaluieren.